

Satzung über den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 8. Juli 2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beirat für Stadtgestaltung

- 1.1 Die Stadt Dessau-Roßlau bildet gemäß § 79 KVG LSA in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Förderung der Baukultur den Beirat für Stadtgestaltung.
- 1.2 Zweck des Beirates ist es, entsprechend dem Leitbild der Stadt das Bewusstsein für gutes Planen, Bauen und Baukultur sowie den Wert der gebauten Umwelt bei den Beteiligten an Planungen und Bauvorhaben und in der Bevölkerung zu fördern.
- 1.3 Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Dessau-Roßlau unterstützen den Beirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Weiterentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes und die Förderung der Baukultur in besonderer Art und Weise betreffen.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- 2.1 Der Beirat unterstützt und berät den Stadtrat und seine Fachausschüsse, die Verwaltung, Eigenbetriebe und private Bauherren in Fragen der Planung und Umsetzung einer baukulturell ausgewogenen und städtebaulich geordneten Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie öffentlicher und halböffentlicher Innen-/Räume.
- 2.2 Der Beirat hat das Recht, sich mit seinen Aufgabenkreis berührenden Anfragen an den Oberbürgermeister zu wenden.
- 2.3 Der Beirat berät die seinen Aufgabenkreis betreffenden Angelegenheiten vor, deren Behandlung in den für die Stadtgestaltung und Kultur zuständigen Fachausschüssen des Stadtrates vorgesehen sind.

Die Beratungsergebnisse des Beirates haben für den Stadtrat und seine Fachausschüsse, die Entwurfsverfasser und Bauherren sowie die Verwaltung einen empfehlenden Charakter.

- 2.4 Der Beirat unterstützt und berät frühzeitig zu ausgewählten Bauvorhaben die aufgrund ihrer Bedeutung und Größenordnung für das Stadtbild der Stadt Dessau-Roßlau und dessen Weiterentwicklung prägend sind.

Dazu gehören insbesondere

- Vorhaben und Planungen
 - von gesamtstädtischer Bedeutung,
 - die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich beeinflussen und verändern,
 - die in besonderer Form die Historie der Stadt und den Denkmalschutz berühren und

- die bedeutend für die infrastrukturelle Entwicklung sind
- Öffentliche Gebäude, die von baukultureller und stadtbildprägender Bedeutung sind,
- Platzgestaltungen und Gestaltungen stadtbildprägender Räume und Freiraumanlagen
- Aufgabenstellungen und die Begleitung von Gestaltungssatzungen
- Abweichungen von Gestaltungssatzungen
- Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung von städtebaulichen Wettbewerben und gleichartigen Verfahren.

§ 3 Pflichten

- 3.1 Die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
- 3.2 Die Mitglieder können im Falle von Pflichtverletzungen vom Stadtrat oder dem Oberbürgermeister abberufen werden. Die Nachbesetzung regelt § 5.
- 3.3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch für deren Vertreter.

§ 4 Zusammensetzung

- 4.1 Der Beirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- 4.2 Stimmberechtigte Mitglieder sind bis zu 8 (acht) anerkannte Fachleute aus den Gebieten Architektur und Bauingenieurwesen, bildende Kunst, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Baukultur und Denkmalpflege.
- 4.3 Zu den beratenden Mitgliedern gehört jeweils ein Mitglied der Fraktionen des Stadtrates oder eine durch die Fraktion beauftragte Fachperson.

§ 5 Vorschlags- und Berufungsverfahren

- 5.1 Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder einschließlich deren jeweilige Vertreter, soweit benannt, werden vom Stadtrat berufen.

§ 6 Amtszeit

- 6.1 Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Für die Stellvertreter gilt Entsprechendes. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solange im Amt bis die Neuberufung des Beirates durch den Stadtrat erfolgt ist.

Falls Neuwahlen einzelner Mitglieder oder Stellvertreter stattfinden, erfolgt die Berufung nur noch für die restliche Zeit, für die das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Stellvertreter berufen wurde.
- 6.2 Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich zu

erklären. Bis zur Nachbesetzung nach § 5 der Satzung nimmt der berufene Vertreter die Pflichten wahr.

6.3 Beratende Mitglieder oder Vertreter beratender Mitglieder des Beirates scheiden vorzeitig aus,

- wenn sie nicht mehr Mitglied der entsendenden Fraktion sind oder die Berufung von der Fraktion widerrufen wird,
- ein Ausschlussgrund im Sinne des § 42 KVG LSA eintritt,
- aus anderen wichtigen Gründen.

Liegt ein Ausscheidungsgrund vor, so ist die betroffene Fraktion verpflichtet, den Vorsitzenden des Stadtrates unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bis zur Nachbesetzung nach § 5 der Satzung nimmt der berufene Vertreter, und im Falle des Ausscheidens des Vertreters das beratende Mitglied die Pflichten wahr.

§ 7 Vorsitz

7.1 Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

7.2 Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. In Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Leitung der Beiratssitzung.

7.3 Der Vorsitzende vertritt den Beirat für Stadtgestaltung nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung.

7.4 Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt wird.

§ 8 Ehrenamt

8.1 Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

8.2 Es gilt die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Entschädigung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Geschäftsstelle, Geschäftsgang

9.1 Die Geschäfte des Beirates werden durch das Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt geführt. Geschäftsstelle ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste. Sie unterstützt die Arbeit des Gestaltungsbeirates, bereitet die Sitzungen vor, nimmt an den Sitzungen teil und erstellt die Sitzungsniederschrift.

9.2 Der Beirat wird nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens viermal jährlich, zu Sitzungen einberufen. Den Bedarf stellt die Geschäftsstelle aufgrund der ihr bekannt gewordenen Vorhaben i. S. d. § 2.4 in Abstimmung mit der Leitung des Dezernates für Stadtentwicklung und Umwelt fest.

9.3 Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem für Stadtgestaltung zuständigen Beigeordneten und dem Vorsitzenden.

Änderungen zur Tagesordnung sind zu Beginn einer jeden Sitzung zu beantragen.

Die Beratungen des Beirates sollen nicht zu Verzögerungen in bauaufsichtlichen Verfahren und bei Planungen führen. Daher soll nur in Ausnahmefällen ein Projekt mehrmals behandelt werden.

- 9.4 Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Beirates schriftlich oder elektronisch entsprechend der in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegten Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beratungsgegenstände ein.
- 9.5 Anregungen von Mitgliedern des Beirates zur Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirates sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle einzubringen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 10.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erforderlichenfalls ist die Beschlussfähigkeit für jeden Tagesordnungspunkt einzeln festzustellen.
- 10.2 Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit ist keine Empfehlung zustande gekommen.
- 10.3 Die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für Sachsen-Anhalt zum Mitwirkungsverbot in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Unterliegt danach ein Mitglied dem Mitwirkungsverbot, so ist es von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Das Mitglied hat seine Befangenheit vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 11 Beiratssitzung

- 11.1 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort.
- 11.2 Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Bauherren und Entwurfsverfasser zur umfassenden Darstellung des jeweiligen Tagesordnungspunktes geladen werden.
- 11.3 Zu jeder Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens enthalten:
- Zeit und Ort der Sitzung
 - Namen der anwesenden Mitglieder und zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten geladenen Gästen
 - behandelte Themen und Vorgänge
 - Empfehlungen im Wortlaut
 - sonstige Beratungsergebnisse oder Hinweise
 - Informationen über Erledigungen

Die Niederschrift muss von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll spätestens zur Einberufung der nächsten Sitzung vorliegen.

Über die Niederschrift stimmt der Beirat ab. Die Mitglieder erhalten jeweils eine Abschrift, die Entwurfsverfasser, Bauherren und die betroffenen Ämter erhalten jeweils einen Auszug der bestätigten Niederschrift.

Um Verzögerungen in bauaufsichtlichen Verfahren und bei Planungen zu vermeiden, sollen die Beratungsergebnisse unverzüglich nach der Sitzung durch die Geschäftsstelle den Bauherren und den Entwurfsverfassern, den betroffenen Ämtern der Stadtverwaltung und bei Beschluss-fassungen gem. § 2.3 dem zuständigen Ausschussvorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

§ 12 Personenbezeichnungen

12.1 Personenbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

13.1 Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde am 12.08.2020 ausgefertigt.

Die ausgefertigte Satzung wurde am 28.08.2020 im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau, Ausgabe 9/2020 öffentlich bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, den

10.09.2020



[Handwritten signature]

.....
Oberbürgermeister